

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Januar 1953

Nummer 2

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 12. 1952, Interzonenpaßgebühr. S. 21. — RdErl. 17. 12. 1952, Paßwesen; hier: Einwilligung der örtlichen zuständigen Paßbehörde bei der Aufnahme in Sammellisten als Paßersatz. S. 21. — RdErl. 18. 12. 1952, Paßwesen; Reisennotausweise als Paßersatz. S. 22. — RdErl. 19. 12. 1952, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. (Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40). S. 24.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 11. 12. 1952, Rechtsstellung der Dienstangehörigen der früheren Reichsstelle für den Außenhandel nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG. S. 24. — RdErl. 15. 12. 1952, Ermittlung der seit dem 1. April 1951 im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer (§ 11, 19 Ges. zu Art. 131 GG.). S. 25.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 15. 12. 1952, Lohnsummensteuer für Vergütungen, die an Umschüler gezahlt werden. S. 25. — RdErl. 18. 12. 1952, Anliegerbeiträge der Gemeinden; hier: Festsetzung von Stundungszinsen. S. 26.

IV. Öffentliche Sicherheit; RdErl. 4. 11. 1952, Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937/4. April 1939 — GS. S. 41/53; hier: Verwendung von zwei Rechtsmaschinen. S. 26.

953 S. 21 o.
aufgeh.
955 S. 1208 Nr. 83

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Interzonenpaßgebühr

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1952 —
I 13—44 Nr. 1430/51

In Abänderung des RdErl. v. 31. Juli 1948 — I 17—8 Tgb.-Nr. 809/48 — (MBI. NW. 1948 S. 353), mit dem die Gebühr für Bearbeitung der Interzonenpaßanträge vorläufig auf 2 DM festgesetzt wurde, wird mit sofortiger Wirkung diese Gebühr im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen auf 1 DM herabgesetzt.

Die Gebühr ist bei Antragstellung zu erheben. Im Falle der Ablehnung erfolgt keine Erstattung.

3 S. 21 u.
geh.
6 S. 2005

— MBI. NW. 1953 S. 21.

1953 S. 22
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; hier: Einwilligung der örtlich zuständigen Paßbehörde bei der Aufnahme in Sammellisten als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1952 —
I 13—31 Nr. 151/51

Gemäß § 42 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Paßgesetzes vom 15. August 1952 können Personen, für die als Einzelreisende die Paßausstellung gemäß § 11 a. a. O. durch eine andere Paßbehörde zu erfolgen hätte, in eine Sammelliste nur unter Zustimmung der für sie zuständigen Paßbehörde aufgenommen werden, sofern sie nicht im Besitz eines für das Ausland gültigen Passes sind.

Da die Geltungsdauer von Sammellisten auf 12 Wochen beschränkt ist und die auf Sammellisten reisenden Gesellschaften während der Reisen geschlossen zusammenbleiben müssen, werden im Interesse der Erleichterung

D. Finanzminister.

RdErl. 15. 12. 1952, Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Zahlungen. S. 27. — RdErl. 12. 12. 1952, Wohnraumhilfe; hier: Geschädigtenegenschaft von Evakuierten. S. 27. — Mitt. 13. 12. 1952, Die Schadensfeststellung im Lastenausgleich. S. 28.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 16. 12. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 29.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Personliche Angelegenheiten. S. 29.

G. Arbeitsminister.

Bek. 5. 12. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 der Sprengstofflizenchein-Verordnung. S. 29.

H. Sozialminister.

RdErl. 16. 12. 1952, Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige. S. 30.

J. Kultusminister.

RdErl. 18. 12. 1952, Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1953/54. S. 30. — RdErl. 15. 11. 1952, Ernennung von Stellvertretern für Bezirks- und Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege. S. 31.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

Notiz. S. 32.

des Reiseverkehrs keine Einwendungen dagegen erhoben, wenn von der Einholung der Zustimmung der zuständigen Paßbehörde unter nachfolgenden Bedingungen abgesehen wird:

1. wenn die Person des Antragstellers weder in der Vormerkliste noch in den polizeilichen Fahndungsunterlagen, insbesondere dem Deutschen Fahndungsbuch verzeichnet ist;
2. die für die Ausstellung der Sammelliste zuständige Paßbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen nicht den Eindruck hat, daß bei dem Antragsteller Gründe für die Versagung eines Passes vorliegen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 21.

1953 S. 22
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; Reisennotausweise als Paßersatz

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1952 —
I 13—38 Nr. 1877/52

Auf Grund des § 1 Abs. (1) Ziff. 10 der „Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkzwang“ vom 17. Mai 1952 (BGBl. I 1952 S. 295) sind die für die Ausstellung von Ausnahmesichtvermerken zuständigen Dienststellen des Paßkontrolldienstes ermächtigt worden, Ausländern beim Vorliegen folgender Voraussetzungen Notreiseausweise — siehe umseitig abgedrucktes Muster — auszustellen:

- a) zum Besuch eines Verwandten oder Verschwägerten ersten oder zweiten Grades im Bundesgebiet bei Todes- oder Unglücksfällen oder schwerer Erkrankung, wenn dem Reisenden die zeitgerechte Bebeschaffung eines Passes nicht möglich war;

- b) wenn die Angaben zu a) glaubhaft nachgewiesen sind, wobei Dilfor — Telegramm, Télégramme Officiel und ähnliches sowie fernmündliche Rückfragen auf Kosten des Reisenden als Nachweis dienen können;
- c) wenn die Identität des Reisenden durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild nachgewiesen wird;
- d) wenn sicherheitsmäßige Bedenken (Vormerkliste, Fahndungsunterlagen usw.) nicht bestehen;
- e) wenn die Staatsangehörigkeit des Reisenden nicht zweifelhaft und er nicht staatenlos ist, so daß seine Wiedereinreise in das Ausgangsland gesichert erscheint;
- f) wenn es sich nicht um Angehörige der Ostblockstaaten handelt.

Die Geltungsdauer des Notreiseausweises muß sich im Rahmen der im dazugehörigen Ausnahmesichtvermerk gesetzten Reisefrist halten und darf wie diese 14 Tage nicht übersteigen.

Soweit für Ausländer der Sichtvermerkszwang — § 3 a. a.O. — besteht, werden die Notreiseausweise mit einem Ausnahmesichtvermerk — § 45 Allgem. Verwaltungsvorschriften zum Paßgesetz — versehen. Die Ausnahmesichtvermerke werden ausnahmslos mit einer Reisefrist versehen, die höchstens auf 14 Tage bemessen wird — § 57 A. V. V. —.

Der Notreiseausweis ist als Paßersatz nur in Verbindung mit dem darin beschriebenen Personalausweis gültig. Reisende, denen ein Ausnahmesichtvermerk in Verbindung mit einem Notreiseausweis ausgestellt worden ist, sind verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft bei der zuständigen Meldebehörde des Zielortes zu melden. Sie dürfen von dem im Ausnahmesichtvermerk angegebenen Zielort nicht abweichen. Sie müssen das Bundesgebiet vor Ablauf der Reisefrist über die gleiche Übergangsstelle, über die sie eingereist sind, verlassen, falls sie bis dahin nicht im Besitz eines Passes nebst einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 sind.

Die Meldebehörden bestätigen auf dem Notreiseausweis mit Unterschrift und Dienstsiegel die erfolgte Meldung. Von der unter Abschn. B I 1 b (1) der Allgem. Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 8. Juli 1950 (MBI. NW. 1950 S. 617) vorgeschriebenen Aufenthaltsanzeige kann bei Inhabern von Notreiseausweisen abgesehen werden, wenn ein Verbleiben in Deutschland über die im Ausnahmesichtvermerk festgesetzte Reisefrist hinaus nicht beabsichtigt ist. Die Ausländerbehörde — Stadt- bzw. Kreisverwaltung — ist durch eine kurze formlose Mitteilung, welche die Personalien des Ausländers und die Nummer des Notreiseausweises enthalten muß, über die erfolgte Meldung zu verständigen.

(Muster — Vorderseite)

Nr.: Gebühr:

NOTREISEAUSWEIS

als Paßersatz

nur gültig in Verbindung mit dem nachfolgend beschriebenen Personalausweis:

(Beschreibung des Pers.-Ausweises und Angabe der aussstellenden Behörde).

Name: Vornamen:
(Rufnamen unterstreichen)

Geburtstag: Geburtsort:
Kreis: Land:

Staatsangehörigkeit:

Wohnort: Land:

zur Reise nach:
(Zielort im Bundesgebiet)

Grund der Reise:
Gültig bis:

....., den 19

Dienstsiegel (Dienststelle)

..... (Unterschrift)

(Muster — Rückseite)

Nr.: Gebühr:

AUSNAHMESICHTVERMERK

für: (Name und Vorname des Inhabers)

zur einmaligen Einreise in das Bundesgebiet am heutigen Tage über die Grenzübergangsstelle

Reiseziel:

Reisefrist: Tage vom Grenzübergang ab.
(Einreisetag eingerechnet.)

Ablauf der Reisefrist am:

Der Inhaber dieses Ausnahmesichtvermerks ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bei der Meldebehörde des Zielortes zu melden. Er darf von dem vorgeschriebenen Reiseziel nicht abweichen und muß das Bundesgebiet vor Ablauf der Reisefrist über die bei der Einreise benutzte Grenzübergangsstelle verlassen, falls er bis dahin nicht im Besitz eines Passes nebst einer besonderen Aufenthaltserlaubnis ist.

....., den 19

Dienstsiegel: (Dienststelle)

Bestätigung der Polizeibehörde (Unterschrift)
des Zielortes

gemeldet am:

in: (Dienstsiegel)

..... (Unterschrift)

— MBI. NW. 1953 S. 22.

**Anderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBI. I S. 40)**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1952 —
I — 23—18.12 Nr. 225/52

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts-datum	Ort der Niederlassung
B 22	Brökel	Emil	24. 11. 1882	Krefeld-Uerdingen, Bahnhofstraße 54
E 7	Engels	Armin	17. 3. 1912	Düsseldorf, Moltkestr. 124
K 13	Köllmann	Heinrich	6. 5. 1879	Düren, Markt 15
R 6	Raeder	Hermann	18. 12. 1908	Düren, Markt 15

— MBI. NW. 1953 S. 24.

II. Personalangelegenheiten

Rechtsstellung der Dienstangehörigen der früheren Reichsstelle für den Außenhandel nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 11. 12. 1952 —
II B — 3 a/25.117.24 — 10 345/52

Die Reichsstelle für den Außenhandel ist gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 (RGBI. I S. 743) als gemeinsame Abteilung des Auswärtigen Amtes und des Reichswirtschaftsministeriums gebildet worden.

Die ehemaligen Angehörigen der Reichsstelle für den Außenhandel gehören demnach zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes zu Art. 131 GG.

Diese Auffassung wird von den Bundesministern des Innern und der Finanzen geteilt.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1953 S. 24.

Ermittlung der seit dem 1. April 1951 im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer (§ 11, 19 Ges. zu Art. 131 GG.)

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1952 —
II B — 3 b/25.117.27 — 10 395/52

Viele unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallende Beamte, Angestellte und Arbeiter unterlassen es leider, die Wiederverwendung im öffentlichen Dienst der Dienststelle zu melden, die für die Unterbringung zuständig ist. Dadurch entsteht erheblicher Verwaltungsaufwand, weil die Unterlagen nicht berichtigt werden können und bereits Untergetragene beim Angebot von freien Stellen vorgeschlagen werden. Damit wird zugleich der weitere Fortgang der Unterbringung aufgehoben. Um dem Mißstand abzuhelfen und das Unterbringungsverfahren zu vereinfachen, werden alle Dienstherren und Dienststellen mit eigener Personalbewirtschaftung gebeten,

bis zum 15. Januar 1953

alle Unterbringungsteilnehmer zu melden, die in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 30. Dezember 1952 auf Grund eines Unterbringungsscheines im öffentlichen Dienst wiederverwendet worden sind. Die Meldung soll an die Dienststelle, die den Unterbringungsschein ausgestellt hat, nach untenstehendem Muster erfolgen.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG. beauftragten Dienststellen.

„An

Betr.: Wiederverwendung eines Unterbringungs teilnehmers (Ges. zu Art. 131 GG.).

Der z. Wv. (Vorname, Fam.-Name)
(Amtsbezeichnung) ist auf Grund des von am ausgestellten Unterbringungsscheins Nr. hier eingestellt worden.

Übernahme in den allgemeinen Rechtsstand:
(auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Widerruf)

Übernahme in den besonderen Rechtsstand:
(nach Bes. Gruppe . . .)"

— MBl. NW. 1953 S. 25.

III. Kommunalaufsicht

Lohnsummensteuer für Vergütungen, die an Umschüler gezahlt werden

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1952 —
III B 4/122 — 2402/52

Von dem nachstehend abgedruckten RdErl. d. Herrn Bundesministers der Finanzen gebe ich Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Bundesminister der Finanzen.
IV — L 1485 — 6/52

Bonn, den 18. August 1952.

An

a) die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren)

der Länder

b) den Herrn Senator für Finanzen

Berlin W 15
Kurfürstendamm 193/194.

Betr.: Lehrlingsvergütungen bei der Lohnsummensteuer.

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. April 1952 — IV-L 1485 — 1/52 —.

Nach § 24 Absatz 3 Ziffer 1 GewStG. gehören nicht zur Lohnsumme Beträge, die an Lehrlinge gezahlt worden sind, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren. Als Lehrlinge im Sinne dieser Vorschrift sind nach der überwiegenden Auffassung der Finanzministerien der Länder auch Umschüler anzusehen, die auf Grund eines schriftlichen Umschulungsvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erhalten.

Zusatz für Berlin:

Die Frage, ob § 24 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG. auch auf „Anlernlinge“ anzuwenden ist, ist m. E. zu bejahen. Nach der beinahe einstimmigen Auffassung der Finanzministerien der Länder in der Frage der Umschüler dürften im Hinblick auf den Zweck der Vorschrift des § 24 Abs. 3 Ziff. 1 GewStG keine Bedenken bestehen, bei der Lohnsummensteuer auch Fachschulpraktikanten und Hochschulpraktikanten den Lehrlingen gleichzustellen.

Im Auftrage: Dr. G r i e g e r.

— MBl. NW. 1953 S. 25.

Anliegerbeiträge der Gemeinden; hier: Festsetzung von Stundungszinsen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1952 —
III B 4/41 — 2520/52

Nach § 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Abgaben gesetze vom 25. November 1926 — GS. S. 310 — in der Fassung des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 6. April 1936 — GS. S. 89 — bin ich ermächtigt, zusammen mit dem Minister für Finanzen die Höhe der Zinsen zu bestimmen, die für gestundete Anliegerbeiträge erhoben werden können. Einer mir unterbreiteten Anregung, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, glaube ich jedoch nicht entsprechen zu sollen, weil ich die Festsetzung und Erhebung von Stundungszinsen ebenso den Selbstverwaltungsrechten der Gemeinden zurechne, wie die Festsetzung und Erhebung von Anliegerbeiträgen selbst. Stattdessen gebe ich nachstehend die Zinssätze bekannt, die z. Z. gelten bzw. üblich sind:

Landesdiskontsatz ab 21. August 1952	= 4,5 v. H.
Lombardsatz ab 21. August 1952	= 5,5 v. H.
Zinssatz für mittelfristige Kredite im Durchschnitt	= 8,5 v. H. bis 9,85 v. H.
Zinssatz für langfristige Kredite im Durchschnitt	= 7 bis 7,5 v. H.
Zinssatz für kurzfristige Kassenkredite	= 11 v. H.

Bei Berücksichtigung dieser Zinssätze halte ich es für vertretbar, daß für gestundete Anliegerbeiträge der Zinssatz von seiten der Gemeinden auf 0,5 v. H. über dem jeweiligen Lombardsatz, z. Z. mithin auf 6 v. H., festgesetzt wird, sofern es nicht angezeigt sein sollte, zwecks Förderung des örtlichen Wohnungsbau oder der Bau tätigkeit schlechthin auf die Erhebung von Stundungszinsen ganz zu verzichten.

In Anbetracht der vielen möglichen örtlichen Verschiedenheiten und im Hinblick auf das Interesse, das die Gemeinden am Wohnungsbau wie an jeder örtlichen Bau tätigkeit haben, darf ich wohl annehmen, daß die Gemeinden selbst jeweils das richtige Maß finden und unbillig hohe Zinssätze nicht festsetzen werden. Einen Stundungszinssatz von 9 v. H., wie er von einer kreisangehörigen Stadt gefordert worden ist und der der Anlaß zu der Anregung auf ministerielle Bestimmung eines allgemein gültigen Stundungzinssatzes war, vermag ich in Übereinstimmung mit den von mir befragten kommunalen Spitzenverbänden nicht gutzuheißen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanz minister.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 26.

IV. Öffentliche Sicherheit

Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937/4. April 1939 — GS. S. 41/53; hier: Verwendung von zwei Rechtsmaschinen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 11. 1952 —
IV A 3 — 19.32 — Nr. 1151 —.

Nach § 55 Ziff. 2 der o. a. Polizeiverordnung muß bei gleichzeitigem Betrieb mehrerer Bildwerfer, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorführer bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorführer ohne Gefahr gestattet. Nach dem Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. Januar 1929 — II C 1318/28 — (nicht veröffentlicht) ist diese Voraussetzung auch dann erfüllt, wenn je eine Rechts- und eine Linksmaschine verwendet werden, der Vorführer seinen Standort zwischen beiden Bildwerfern einnimmt und die Bildwerfer selbst Hauptschalter erhalten, durch die der Antrieb und die Lichtquelle gleichzeitig außer Betrieb gesetzt werden können.

Inzwischen ist die Industrie dazu übergegangen, fast ausschließlich nur noch Rechtsmaschinen herzustellen, die erhebliche Verbesserungen der bisherigen Sicherheitseinrichtungen aufweisen. Nach dem derzeitigen Stand der

Technik ist es daher nicht mehr zu vertreten, bei der Bedienung durch nur einen Vorführer die Verwendung von Rechts- und Linksmaschinen zu fordern.

Im Einvernehmen mit dem Arbeitsminister und dem Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen erkläre ich mich damit einverstanden, daß nach Maßgabe des § 63 der o. a. Pol.-Verordnung eine Ausnahme von den Vorschriften des § 55 Abs. 2 erteilt wird, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Bildwerfer muß so groß sein, daß die freie Bewegung des Vorführers bei Bedienung der beiden Maschinen in keiner Weise behindert ist. Hinter den Bildwerfern muß ein freier Durchgang von mindestens 80 cm Breite vorhanden sein.
2. Zur Hilfeleistung für den Vorführer beim Überblenden, beim Umspulen oder für sonstige Handgriffe muß ein geeigneter Gehilfe oder ein in der Ausbildung stehender Vorführerlehrling im Bildwererraum zur Verfügung stehen.
3. Jeder Bildwerfer muß mit einem automatischen Kohlenachsstab, mit einer Blende zwischen Lichtquelle und Bildfenster-Hinterblende — und mit einer Überblendungseinrichtung versehen sein.
4. An jedem Bildwerfer muß an der Bedienungsseite ein Schalter (Gefahrenschalter) angebracht sein, durch den gleichzeitig bei beiden Maschinen sowohl das Triebwerk als auch die Lichtquelle abgeschaltet werden können.
5. Sind mehr als zwei Bildwerfer (Reservebildwerfer) in einem Bildwererraum aufgestellt, so müssen alle Bildwerfer mit dem Gefahrenschalter versehen sein.

Vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung (§ 63 der o. a. Polizeiverordnung) ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt und der nach § 3 der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935/29. April 1937 (Gesetzsammel. S. 21/67) anerkannte Sachverständige gutachtlich zu hören und etwa von ihnen für erforderlich gehaltene Auflagen als weitere Bedingungen in die Ausnahmegenehmigung aufzunehmen. Die Ausnahmegenehmigung, die nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden darf, ist mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß den Anforderungen nicht mehr genügt wird. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn sich der Gehilfe als ungeeignet erweist.

Der RdErl. v. 3. Juni 1941 — O.Vu.R. — Th. Allg. 726 III/40 (MBIv. S. 1027) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 26.

D. Finanzminister

Skontoabzug und pünktliche Begleichung fälliger Zahlungen

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1952 — I A 1a
Tgb.Nr. 10 768/52

Es besteht Veranlassung, die Notwendigkeit der pünktlichen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge und die Ausnutzung des Skontoabzuges erneut in Erinnerung zu bringen.

Ich weise daher nochmals auf meinen RdErl. v. 21. Juli 1948 — Tgb.-Nr. 12 214/I (MBI. NW. 1948 S. 393) — hin.

— MBI. NW. 1953 S. 27.

Wohnraumhilfe; hier: Geschädigteigenschaft von Evakuierten

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 12. 1952 — I E 2
(Landesausgleichsamt) — Tgb.-Nr. 611/6

Gemäß § 298 LAG kann Wohnraumhilfe Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten gewährt werden, wenn sie nachweisen, daß sie 1. durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben und 2. sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Wohnmöglichkeiten überhaupt nicht oder nicht an dem Ort, an dem

sie Arbeit finden konnten oder finden könnten, zu beschaffen in der Lage waren.

Nach § 13 LAG ist ein Kriegssachschaden im Sinne des LAG auch ein Schaden, der in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Juli 1945 unmittelbar durch Kriegshandlungen als Verlust von Wohnraum entstanden ist.

Evakuierte sind keine besondere Geschädigtengruppe im Sinne des LAG. Unter einer der nachfolgenden Voraussetzungen können aber Evakuierten im Rahmen der Wohnraumhilfe Wohnungen, die mit Lastenausgleichsmitteln zweckgebunden errichtet werden, zugewiesen werden, und zu diesem Zwecke bei Erfüllung auch der sonstigen Voraussetzungen gemäß § 347 LAG als bevorzugte Anwärter auf Wohnraum anerkannt werden:

1. Wenn neben dem Verlust von Wohnraum gleichzeitig ein Sachschaden an Wirtschaftsgütern vorliegt, die in § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2a aufgeführt sind. Hauptfall: Verlust von Hausrat und Wohnung durch Bombenschäden.
2. Wenn unmittelbar durch Kriegshandlungen vor oder nach der Evakuierung der Wohnraum zerstört oder unbewohnbar geworden ist, auch wenn im übrigen ein Sachschaden nicht vorliegt.

Nach § 13 LAG ist der Verlust von Wohnraum ein eigener, selbständiger Tatbestand, der als Sachschaden benannt wird, obwohl nicht dem Wohnungsinhaber, sondern dem Hauseigentümer das Eigentum an der beschädigten Sache zugestanden hatte. Im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 3 ist derjenige, der, auch ohne eigentlichen Sachschaden erlitten zu haben, seinen Wohnraum durch Kriegshandlungen verloren hat, Kriegssachgeschädigter nach § 298 LAG.

3. Wenn durch behördliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den kriegerischen Ereignissen getroffen worden sind, Personen evakuiert wurden und als unmittelbare Folge dieser Maßnahme ihren früheren, nicht zerstörten Wohnraum verloren haben, auch wenn im übrigen ein Sachschaden nicht vorliegt.

Es wird somit unterstellt, daß sich der Tatbestand der erweiternden Bestimmung des § 13 Abs. 3 auf sämtliche Tatbestände des § 13 Abs. 1 erstreckt. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist die bisherige Rechtsprechung über den erforderlichen Zusammenhang zwischen kriegerischen Ereignissen und behördlichen Maßnahmen zu beachten. Bei Räumung einer Wohnung wegen unmittelbarer Gefährdung von Leib oder Leben ist dieser Zusammenhang in der Regel vorhanden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 27.

Die Schadensfeststellung im Lastenausgleich

Mitt. d. Finanzministers v. 13. 12. 1952

Die Durchführung der Schadensfeststellung für den Lastenausgleich verlangt sowohl von den damit befaßten amtlichen Stellen wie auch von den Geschädigten und deren Beratern eine gründliche Kenntnis der maßgebenden Bestimmungen. Die Handhabung dieser Bestimmungen ist sehr schwierig, weil die Rechtsmaterie weitgehend neu ist, sich auf das Feststellungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz verteilt und noch stark auf andere Rechtsgebiete (z. B. Bewertungsgesetz, Steueranpassungsgesetz, Abgabenordnung, Umstellungsgesetz, Kriegssachschädenverordnung usw.) übergreift. Es besteht daher für die Praxis ein dringendes Bedürfnis nach einer Darstellung, die die maßgebenden Bestimmungen unter Einbeziehung der Randgebiete zusammenfaßt und allgemeinverständlich erläutert.

Diesem Bedürfnis entspricht der Kommentar: Die Schadensfeststellung im Lastenausgleich, erläutert von Dr. Karl-Heinz Schaefer, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. (Verlag A. Sutter, Essen, Brunnenstr. 65, Preis 11,80 DM.)

Der Verfasser ist zu einer solchen Darstellung wie kaum ein anderer berufen, weil er im Arbeitsstab „Lastenausgleich“ des Bundesrates an der Entstehung des Fest-

stellungs- und des Lastenausgleichsgesetzes mitgearbeitet hat und gleichzeitig als Referent im Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen in engster Berührung mit der täglichen Praxis steht. So vereint das Buch in glücklicher Weise tiefgründige rechtliche Darlegungen mit Anregungen und Anschauungsmaterial für die Bearbeitung des einzelnen Falles. Die Darstellung ist klar und erschöpfend und wird durch viele Beispiele aus der Praxis bereichert. Besonders hervorzuheben ist die geschickte Anordnung in der Zusammentragung der maßgebenden Vorschriften aus den verschiedenen in Betracht kommenden Gesetzen.

Das Buch wird allen, die mit der Schadensfeststellung zu tun haben, ein wertvoller Helfer sein. Seine Benutzung wird deshalb vom Finanzministerium empfohlen.

— MBl. NW. 1953 S. 28.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 12. 1952 — II/2 — 171 — 34.9 — 12/52

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofflizenzen für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Koppers, Gerhard Castrop-Rauxel	B Nr. 23/52 vom 21. 4. 1952	Bergamt Hamm
Kern, Wilhelm Massen b. Unna	B Nr. 19/52 vom 31. 3. 1952	Bergamt Hamm
Grimm, Kurt Dortmund-Kurl	B Nr. 18/52 vom 3. 4. 1952	Bergamt Recklinghausen 2
Bangert, Erich Dortmund-Hörde	B Nr. 19/52 vom 3. 4. 1952	Bergamt Recklinghausen 2
Kraemer, Wilhelm Liblar	B Nr. 1 vom 24. 3. 1952	Bergamt Köln 1
Schöber, Hermann Bochum	B Nr. 1 von 1952	Bergamt Bochum 1
Stöhr, Gustav Bochum-Gerthe	B Nr. 11 vom 12. 9. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Haferkamp, Hugo Repelen Kr. Moers	B Nr. 5/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Ley, Edmund Utfort b. Moers	B Nr. 9/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Althoff, Helmut Repelen Kr. Moers	B Nr. 10/52 vom 11. 3. 1952	Bergamt Krefeld
Siebert, Franz Essen-Steele	B Nr. 23/52 vom 22. 4. 1952	Bergamt Werden

— MBl. NW. 1953 S. 29.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsfischereirat Dr. O.-K. Trahms zum Oberregierungsrat.

Regierung Detmold: Forstassessor H. Schlemmer zum Forstmeister.

Regierung Aachen: Forstassessor H. Freiherr von Wrede zum Forstmeister.

— MBl. NW. 1953 S. 29.

G. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoff-erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 5. 12. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. 1. Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
Paul Müller, Wuppertal-Oberbarmen, Stennert 12	B Nr. 11/51 vom 15. 11. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal
N. Kuckelkorn, Stolberg-Büsbach, Gedau Nr. 2	B Nr. 10/51 vom 20. 12. 1951	Gewerbeaufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1953 S. 29.

H. Sozialminister

Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige

RdErl. d. Sozialministers v. 16. 12. 1952 — III A 1/KFH/20

Nach dem gem. RdErl. d. Finanzministers I D (Kom. Fin.) Tgb.-Nr. 25 979/52 u. d. Innenministers III B/6/40 Tgb.-Nr. 2441/52 v. 4. Dezember 1952 beteiligt sich das Land zu 50% an den Aufwendungen, die durch Erhöhung der Weihnachtsbeihilfe für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände über 35 DM hinaus bis zum Höchstsatz von 50 DM entstehen. Der so entstehende Mehrbetrag ist in dem zur Durchführung d. RdErl. v. 24. November 1952 — III A 1/KFH/20 — vorgesehenen Abrechnungsformblatt in der Spalte „Betrag zu a“ (je 10 DM) mit zuzusetzen und gemeinsam mit dem Landesanteil von 10 DM für den Alleinstehenden und Haushaltungsvorstand bis zum Höchstbetrag von insgesamt 17,50 DM abzurechnen.

Bezug: RdErl. v. 24. November 1952 — III A 1/KFH/20 — (MBl. NW. 1952 S. 1699).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 30.

J. Kultusminister

Festsetzung der Ferienordnung für das Jahr 1953/54

RdErl. d. Kultusministers v. 18. 12. 1952 — II E 2 021/6 Tgb.-Nr. 12 103/52, II E 3 — II E 4

Für die höheren Schulen sowie für die Volks-, Hilfs- und Realschulen wird für das Schuljahr 1953/54 folgende Ferienordnung festgesetzt:

a) Für die Orte mit höheren Schulen (in Übereinstimmung mit letzteren):

Ferien:	Letzter Schultag:	Erster Schultag:	Anzahl der Ferientage:
Ostern	Dienstag, 31. 3. 53	Donnerstag, 16. 4. 53	15
Pfingsten	Freitag, 22. 5. 53	Dienstag, 2. 6. 53	10
Sommer	Donnerstag, 30. 7. 53	Donnerstag, 3. 9. 53	34
Herbst	Mittwoch, 28. 10. 53	Mittwoch, 4. 11. 53	6
Weihnachten	Dienstag, 22. 12. 53	Dienstag, 12. 1. 54	20

85 Tage

b) Für die Landschulen dauern die Sommerferien 28 Tage und die Herbstferien (Kartoffelferien) 12 Tage. Die Festsetzung der Herbstferien erfolgt durch Sie im Einvernehmen mit den Oberkreisdirektoren.

Schluß des Schuljahres 1953/54 ist der 31. März 1954. Dieser Erlaß wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, das Schulkollegium in Düsseldorf, das Schulkollegium in Münster, den Regierungspräsidenten — Verw. d. fruh. lipp. höh. Schulen — in Detmold.

— MBl. NW. 1953 S. 30.

**Ernennung von Stellvertretern für Bezirks-
und Kreisbeauftragte für Naturschutz
und Landschaftspflege**

1953 S. 31
geänd. d.
1953 S. 326

RdErl. d. Kultusministers — Oberste Naturschutzbehörde
— v. 15. 11. 1952 — III K 2 Az. 42/11 Tgb.-Nr. 3589/52

Für die Bezirks- und Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sind Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung dieser Stellvertreter, die Mitglieder der jeweiligen Stelle für Naturschutz und Landschaftspflege sein müssen, nimmt der Vorsitzende der jeweiligen Naturschutzstelle (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung zum RNG. v. 31. Oktober 1935 — RGBI. I S. 1275 —) vor.

Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

An die nachgeordneten Naturschutzbehörden und -stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 31.

Notiz

**Exequatur an den Belgischen Generalkonsul
in Düsseldorf, Herrn André Fosset**

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Belgien in Düsseldorf ernannten Herrn André Fosset am 8. Dezember 1952 das Exequatur für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt.

— MBl. NW. 1953 S. 32.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.